

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK AM LEIMERSBRUNNENHANG“ IN DER STADT OTTWEILER, STADTTEIL OTTWEILER

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ZUR EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Ottweiler in öffentlicher Sitzung am **05.03.2020** die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Leimersbrunnengang“ im Stadtteil Ottweiler gefasst hat.

Die Stadt Ottweiler beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Solarparks im Stadtteil Ottweiler.

Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Der gesamte Geltungsbereich des geplanten Solarparks besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Der geplante Solarpark ist ca. 8 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich des Stadtteils Ottweiler und nördlich angrenzend zum Feldwirtschaftsweg „Hangarder Weg“. Der Bereich ist im Norden und Osten von Waldflächen, im Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und wird heute landwirtschaftlich genutzt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der nördliche Teilbereich wird zudem als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

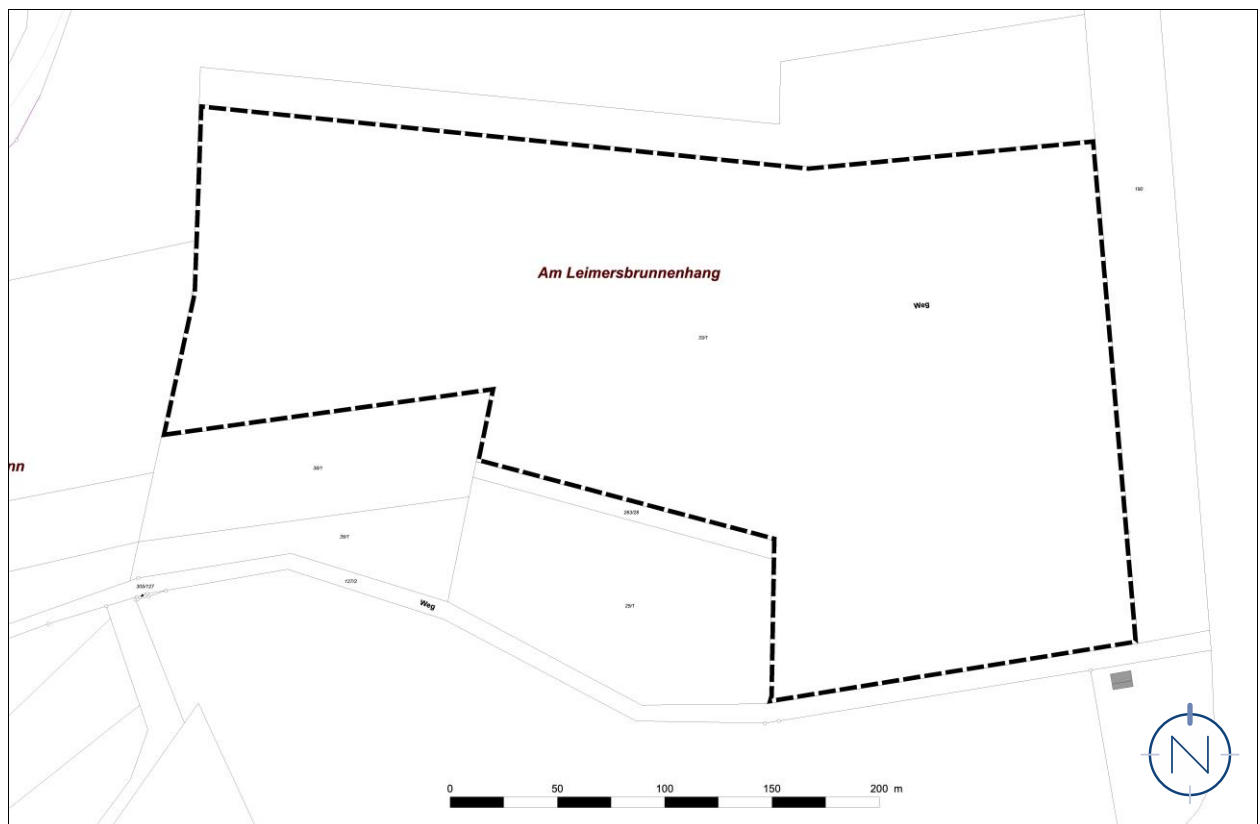
Die Bürger werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet; hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Ottweiler, 09.03.2020

(Holger Schäfer)
Der Bürgermeister

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Am Leimersbrunnengang“ und der
Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Ottweiler.



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 17.09.19